

RS UVS Niederösterreich 1999/11/12 Senat-WU-98-152

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1999

Rechtssatz

Gemäß Art IV Abs2 Verkehrsrechts-AnpassungsG 1971 ist die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen eines Verkehrsunfalls bis zum Einlangen der Mitteilung, dass die Anzeige vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder das gerichtliche Verfahren rechtskräftig ohne Schulterspruch des Angezeigten beendet wurde, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at